



Beschlussvorlage

BV0055/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		06.05.2020

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

Betreff: Beschluss zur Beauftragung des Hauptausschusses mit der Durchführung von Einwohnerfragestunden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beauftragt den Hauptausschuss mit der Durchführung von Fragestunden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung.
2. Die Regelungen des § 2 der Beteiligungssatzung der Stadt Hennigsdorf und des § 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf sind bei der Durchführung der Fragestunden vom Hauptausschuss sinngemäß anzuwenden. Ergänzend wird den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit eingeräumt, ihre Fragen und Anregungen schriftlich oder elektronisch per E-Mail (an die Adresse: svv@hennigsdorf.de) zu unterbreiten. Die Fragen und Anregungen sollen in der kommenden Sitzung des Hauptausschusses behandelt werden, wenn die Frage oder Anregung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung eingegangen ist, anderenfalls in der übernächsten.
3. Die Beauftragung und die ergänzende Beteiligungsmöglichkeit gemäß Ziffer 2. sind zeitlich befristet. Sie gelten für die Dauer des Beschlusses BV0054/2020.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.05.2020 festgestellt, dass ihr die Durchführung ordnungsgemäßer, regelmäßiger Sitzungen aufgrund der gegenwärtigen SARS-CoV-2-Notlage nicht möglich ist (BV0054/2020). Bis auf Weiteres werden keine Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Aus diesem Grund hat sie einen Teil der ihr zustehenden Entscheidungskompetenzen auf der Grundlage der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung auf den Hauptausschuss übertragen, dessen Sitzungen durchgeführt werden können.

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner mittels Fragestunden der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Einzelheiten regeln die Beteiligungssatzung und die Geschäftsordnung. Ein der Fragestunde vergleichbares Instrument ist für die Sitzungen des Hauptausschusses nicht vorgesehen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf sollen auch während der Dauer der Notlage in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich beteiligt werden. Die Beauftragung des Hauptausschusses mit der Durchführung der Fragestunde stellt dies sicher.

2. Der Hauptausschuss soll bei den Fragestunden die Regeln der Beteiligungssatzung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anwenden. Als ergänzende Möglichkeit wird den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, ihre Fragen und Anregungen schriftlich oder elektronisch per E-Mail an das SVV-Büro zu unterbreiten. Die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses ist somit nicht notwendig und Infektionsrisiken werden weiter minimiert.

Eine Frist von 24 Stunden vor einer Sitzung ist notwendig um sicherzustellen, dass die schriftliche oder elektronische Frage oder Anregung rechtzeitig zur Sitzung vorliegt.

3. Die Fragestunde ist grundsätzlich ein Instrument der Bürgerbeteiligung in der Stadtverordnetenversammlung. Eine zeitliche Befristung ist somit notwendig

Kann eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit regelmäßiger Ladungsfrist wieder einberufen werden, entfällt die Notwendigkeit für die Beauftragung des Hauptausschusses. Ab diesem Zeitpunkt kann die Stadtverordnetenversammlung wieder selbst die Fragestunde durchführen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Hennigsdorf, 28.04.2020

Bürgermeister